Der Bebauungsplan „An der Spessartstraße“ wird bezüglich der Festsetzung des Gebietscharakters von „Sondergebiet für Ferienhäuser“ (§ 10 BauNVO) in „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO geändert.

Begründung:

Der Bebauungsplan „An der Spessartstraße“ wurde am 29.06.1975 rechtskräftig als Sondergebiet für Ferienhäuser aufgestellt.

Am 11.10.1999 wurde die Änderung 1 ausgefertigt. Dort wurden neue Festsetzungen bezüglich der Dachneigung, Dachgauben, Quergiebel, Abstandsregelung, Garagen und Stellplätze, Freiflächengestaltung, Stellflächen und Zufahrten vorgenommen.

Hinweise zur Oberflächenentwässerung/Niederschlagswasser und Solarenergie wurden aufgenommen.

Das Gebiet wird nicht mehr als Feriengebiet genutzt, sondern dient dem Wohnen. Sämtliche Anwesen werden mittlerweile bewohnt (Nachweis durch meldeamtliche Daten).

Die Darstellung „SO“ im Bebauungsplan „An der Spessartstraße“ widerspricht außerdem der Darstellung „WA“ im Flächennutzungsplan.

Somit ist eine Bereinigung durch eine 2. Änderung des Bebauungsplans „An der Spessartstraße“ vorzunehmen.